



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
02000

Fraktion GRÜNE  
Frau Fraktionsvorsitzende  
Ulrike Kahl

DER LANDRAT

ausschließlich per E-Mail

Datum: 07.02.2020

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

### **Öffentliches Verbrennen von Weihnachtsbäumen im Zusammenhang mit dem neuen Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 15.01.2020 eingegangene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs Ihrer Anfragen stellen Sie Folgendes fest:

*Am 22.03.2019 trat das neue Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in Kraft. Gleichzeitig sind das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz sowie die Pflanzenabfallverordnung außer Kraft getreten. Aufgrund des Außerkrafttretens der Pflanzenabfallverordnung ist das unter bestimmten Voraussetzungen bisher als zulässig erklärte Verbrennen pflanzlicher Abfälle nunmehr grundsätzlich verboten. Ausnahmen, wie z. B. Brauchtumsfeuer, sind stark reglementiert und jedenfalls bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Derzeit werden in einigen sächsischen Gemeinden die ausgedienten Weihnachtsbäume öffentlich verbrannt (zunehmend auch in unserem Kreisgebiet), in anderen wiederum ist es ein völliges Tabu. Dort wurden teilweise die Christbaumfeuer aufgrund der Neuregelung sowie der hohen Feinstaubbelastung durch andere Winter-Events wie etwa Neujahrsgillen etc. ersetzt und die Bäume einer Kompostierung zugeführt. Ein Brauchtumsfeuer liegt lt. Verordnung dann vor, wenn das Feuer von den in der Ortschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist, d. h., es muss sich um ein wiederkehrendes Geschehnis handeln, das in der Bevölkerung fest verankert ist. Die Tradition der Veranstaltung muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können. Es darf in jedem Fall nur naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden, Funkenflug und Belästigung durch Rauchentwicklung muss unterbunden werden. Oft jedoch sind die Weihnachtsbäume im Januar noch nicht genügend trocken, um raucharm zu verbrennen. Weil bestimmte Kommunen Genehmigungen dafür erteilen, andere wiederum die Feuer aufgrund der neuen Gesetzgebung sowie anhaltender Feinstaubdiskussion untersagen, ergibt sich ein sehr differenziertes Bild. Manche Orte in der Region begründen auch gerade erst eine solche Tradition der „Tannenfeuer“.*

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

Bankverbindung  
Erzgebirgsparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

**1. Hat die Landkreisverwaltung die Städte und Gemeinden explizit noch einmal über das neue Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz informiert?**

Mit E-Mail vom 08.04.2019 wurde alle Kommunen des Erzgebirgskreises ein entsprechendes Informationsschreiben zum Verbot des Verbrennens pflanzlicher Abfälle übermittelt. Seit dem 18.04.2019 ist dieses Informationsschreiben meines Hauses ebenfalls auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter der Rubrik Fachinformationen veröffentlicht.

**2. Gab es Rück- bzw. Anfragen bestimmter Kommunen zum öffentlichen Weihnachtsbaumverbrennen?**

Es gab vereinzelte Rückfragen von Kommunen.

**3. Wenn ja, welche Auskünfte wurden erteilt?**

Mein Haus hat mitgeteilt, dass die öffentlichen Verbrennungen von Weihnachtsbäumen als Traditions- oder Lagerfeuer gesehen werden, wenn sie der Brauchtumpflege und dem gemeindlichen Zusammenleben dienen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann frei zugänglich sind. Zweck der Verbrennung wäre hier also nicht die kostenlose Entsorgung von pflanzlichen Abfällen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sei in diesen Fällen nicht einschlägig, weil der Abfallbegriff nicht erfüllt ist. Die Entscheidung, ob ein solches Feuer entsprechend den jeweiligen Satzungen bzw. Polizeiverordnungen ordnungsrechtlich genehmigungsfähig ist, läge bei den Kommunen als zuständige Orts- und Polizeibehörden.

**4. Nach wie vielen Jahren hat sich nach Meinung der Landkreisverwaltung ein solcher Brauch insofern etabliert, dass er als Tradition anerkannt werden kann?**

Die Auslegung des Begriffs obliegt den Kommunen als zuständige Ortpolizeibehörde.

**5. Wurden/werden Kontrollen durchgeführt bzw. sind der Kommunalaufsicht Verstöße bekannt?**

Kontrollen wurden nicht durchgeführt Entsprechende Verstöße der Gemeinden sind auch nicht anderweitig bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel